

- 5. MAI 2021



Vereinsstatuten

des Vereins

WELTWEITWANDERN WIRKT

Verein zur Förderung von interkulturellem Austausch und Entwicklung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „WELTWEITWANDERN WIRKT - Verein zur Förderung von interkulturellem Austausch und Entwicklung“.

Er hat seinen Sitz in Graz/Österreich und erstreckt seine Tätigkeit auf touristische Zielgebiete weltweit, vorrangig auf entwicklungsschwache Destinationen in Asien, Afrika, Südamerika und Südosteuropa. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- Entwicklungshilfe zu leisten, die sich der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der Bekämpfung von Armut und Not widmet und in Entwicklungsländern laut Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) auszuüben ist.
- die Förderung von Bildungsstandards und von Zugang zu Bildung in Entwicklungsländern.
- Katastrophenhilfe.
- Mildtätige Zwecke im Sinne des §37 der Bundesabgabenordnung: die Förderung des kulturellen Austauschs und eines gutes Miteinanders in Ländern des EWR in erster Linie zugunsten hilfsbedürftiger Menschen.

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar spendenbegünstigte Zwecke (zu jedenfalls über 75%) im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b und c EStG 1988.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Initiierung, Koordination und Durchführung von Bildungs- und Sozialprojekten in Eigenregie, beispielsweise Aufbau von Kinderheimen, Schulen, etc.
- Bekanntmachung des Vereins und seiner Aufgaben mittels Website, Teilnahme an Veranstaltungen, journalistischer Tätigkeiten und ähnlichem.
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, lokalen Organisationen, privaten Institutionen oder weiteren Projektträgern, welche dem Verein vergleichbare Zwecke verfolgen und Eingehen von Projektpartnerschaften mit derartigen Rechtsträgern. Diese Organismen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes als Erfüllungsgehilfen herangezogen werden, sind vertraglich an die Weisungen des Vereins gebunden, sodass dem Verein

bestimmender Einfluss auf die Gestaltung der Ausführung seiner Projekte und rechnerische Kontrolle möglich ist.

- Die Durchführung von „urgent action“-Hilfsmaßnahmen bei nationalen und internationalen Katastrophenfällen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Mitgliedsbeiträge sowie Spenden, Sammlungen, Projektförderungen durch Stiftungen, Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen und Verkaufserlöse (z.B. von Publikationen), Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, sowie Sponsoring.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche sind unterstützende und Fördermitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines unterschiedlich hohen Mitgliedsbeitrages fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Sinne des Vereinszwecks ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Angestellte des Vereins werden für die Dauer ihrer Anstellung automatisch als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. im Fall von elektronischer Post das Einlangen im Posteingang des Vereins maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu

beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller TeilnehmerInnen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so können Generalversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen

sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Über das Vorliegen dieser besonderen Umstände und die Notwendigkeit der Abhaltung der Generalversammlung auf virtuelle Art wird von Fall zu Fall mittels Vorstandsbeschluss entschieden.

§ 10: Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten

§ 11: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer StellvertreterIn und dem/der Finanzverantwortlichen und seinem/ihrer StellvertreterIn.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die StellvertreterIn verhindert, darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

§ 12: Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann/ die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmannes/ Obfrau, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/ Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen StellvertreterInnen vertreten.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn

Der/die KassierIn hat den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung seiner/ihrer StellvertreterIn

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e StellvertreterIn.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei RechnungsprüferInnen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüferinnen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 15: Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Person als Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a, b und c EStG 1988 zu verwenden.

§ 17: Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und FunktionsträgerInnen, die im Zuge des Beitritts/ der Funktionsaufnahme und nachfolgend gegenüber FunktionsträgerInnen und MitarbeiterInnen bekanntgegeben und erhoben werden (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein, Ein- und Austrittsdatum), werden für die Dauer der Vereinszugehörigkeit gespeichert und zur Abwicklung der Mitgliedschaft, insbesondere Erfüllung der Rechte und Pflichten gemäß dieser Statuten verarbeitet und soweit für die Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlich weitergegeben. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zusendungen betreffend Beitragsvorschreibungen, Informationen über die Vereinstätigkeit und Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktivitäten, zur Führung der Buchhaltung und für die Projektbetreuung inklusive Unterstützungsleistungen sowie der Korrespondenz in all diesen Angelegenheiten. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand bzw. den Angestellten des Vereines unverzüglich bekannt zu geben. Die Inanspruchnahme der Mitgliedschaftsrechte und die Kommunikation zwischen Verein und Mitglied ist ohne die jeweils in diesem Zusammenhang erhobenen, personenbezogenen Daten nicht möglich.